

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 29. Februar 1956	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
8.2.56	Anordnung über die Unterstellung und Anleitung der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter der Universitäten und Hochschulen	49
20.2.56	Anordnung über die fachmethodische Arbeit an den Fachschulen des Ministeriums für Aufbau	50
8.2.56	Anordnung über die Errichtung des Veterinärhygienischen Dienstes für den Eisenbahntransport	51
14.2.56	Anordnung Nr. 14 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der textilen Fertigung).....	51

**Anordnung
über die Unterstellung und Anleitung der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter der Universitäten und Hochschulen.**

Vom 8. Februar 1956

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat der Wissenschaft auf dem Gebiet der Lehre und Forschung neue höhere Aufgaben gestellt. In der Landwirtschaft besteht eine entscheidende Aufgabe darin, die Ergebnisse der Forschung in der Praxis umfassend anzuwenden, um damit die landwirtschaftliche Produktion zu steigern und den Lebensstandard der Bevölkerung weiter zu erhöhen. Darüber hinaus kommt es darauf an, einen qualifizierten Nachwuchs heranzubilden, der mit den modernsten Erkenntnissen der Wissenschaft ausgerüstet und in der Lage ist, leitende Funktionen in den sozialistischen Betrieben zu übernehmen. Bei der Lösung dieser Aufgaben müssen die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft beispielgebend sein, um das Entwicklungstempo der gesamten Landwirtschaft weiterhin zu beschleunigen. Das erfordert eine noch engere Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis und eine einheitliche Leitung der sozialistischen Betriebe. In den volkseigenen Lehr- und Versuchsgütern der Universitäten und Hochschulen sind gute Lehr- und Forschungsergebnisse erzielt worden. Es kommt darauf an, diese Ergebnisse durch die einheitliche Leitung auf alle volkseigenen Güter zu übertragen.

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Hochschulwesen wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter der Universitäten und Hochschulen (im folgenden Lehr- und Versuchsgüter genannt) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1956 dem Ministerium für Land- und Forst-

Wirtschaft unterstellt. Sie sind Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sie sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Die Betriebe nach Abs. 1 sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen gemeinsam in einer vom Minister für Land- und Forstwirtschaft zu bestätigenden Gutliste namentlich festzulegen. Die Gutliste wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen entsprechend den Erfordernissen fortgeführt.

(3) Das Lehr- und Versuchsgut führt die Bezeichnung „VE Lehr- und Versuchsgut . . . (Sitz)“.

§ 2

(1) Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 eine Abteilung Lehr- und Versuchsgüter gebildet. Die Finanzierung dieser Abteilung erfolgt durch den Haushalt des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die zentrale Leitstelle der Lehr- und Versuchsgüter beim Staatssekretariat für Hochschulwesen wird gleichzeitig aufgelöst.

§ 3

(1) Die von den Lehr- und Versuchsgütern genutzten Grund- und Umlaufmittel werden diesen in Rechtsträgerschaft übertragen.

(2) Die von der zentralen Leitstelle der Lehr- und Versuchsgüter und den Verwaltungen der Lehr- und Versuchsgüter der Universitäten genutzten beweglichen Anlagegegenstände gehen in die Verwaltung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über*.